



Sexualdelikte aus Gruppen (§ 184 i)

I. Objektiver Tatbestand

1. Straftat gem. § 177 oder § 184 i

- Voraussetzung ist das Vorliegen einer rechtswidrigen Straftat des sexuellen Übergriffes/Nötigung oder der sexuellen Belästigung. Für den Prüfungsaufbau bietet sich daher an, diese zuvor zu erörtern und hier nur kurz festzustellen.
- Diese Voraussetzung ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Folge: Der Vorsatz des § 184 j-Täters muss sich nicht darauf beziehen.

2. Personengruppe

= Zusammenschluss von mindestens drei Personen.

3. Bedrängen

- = wenn das Opfer hartnäckig daran gehindert wird, seine Handlungs- oder Bewegungsfreiheit auszuüben.
- Nicht ausreichend: ein nur kurzfristiges Versperren des Weges.

4. Förderung einer Straftat durch Beteiligung

= jedes Erleichtern oder Ermöglichen irgendeiner geplanten Straftat durch die Anwesenheit des Täters als Teil der Gruppe.

- z.B.: Antanzen zum Zweck eines Diebstahls. Diese geplante Tat muss weder vollendet werden noch das strafbare Versuchsstadium erreichen. Denn Tathandlung ist nur das gemeinsame Bedrängen mit dem Ziel, eine Straftat zu ermöglichen.
- Die Beteiligung ist nicht (wie etwa bei im Sinne der §§ 25 bis 27 StGB) als bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der Personen zu verstehen, sodass kein aktiver Tatbeitrag durch den Täter des § 184 j geleistet werden muss.
- Es reicht jede Straftat. Dadurch sollen hier auch die Fälle erfasst werden, in denen zunächst „nur“ ein Diebstahl oder eine Beleidigung durch das Bedrängen der Gruppe begangen werden soll, später aber eines der Gruppenmitglieder – auch ungeplant – eine Sexualtat an der bedrängten Person verübt.
- Diese Strafnorm wird verbreitet für verfassungswidrig gehalten, da sie gegen das Schuldprinzip und das Bestimmtheitsgebot verstoßen würde (vgl: Fischer § 184j, Rn. 3, 20; Renzikowski NJW 2016, 3553).

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (jedoch nicht auf die objektive Strafbarkeitsbedingung, siehe oben: 1.).

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Verhältnis zu anderen Tatbeständen: Subsidiär (letzter HS) gegenüber anderen Delikten mit höherer Strafdrohung durch die selbe Tat im prozessualen Sinn.